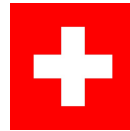




Zollabfertigung



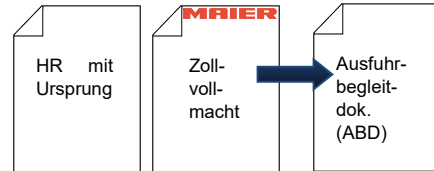
AUSFUHR DE

Ab € 0,1 / kg bis € 2.999,99

Warenwert ab € 3.000,00

Einstufiges ABD

Ware kann ohne Gestellung bei zuständigen Zollamt beim Absender abgeholt werden.



Elektronische Anmeldung der Ausfuhr (ATLAS) im 2-stufigen Verfahren. Die Gestellungsfrist beim zuständigen Zollamt beträgt 24 Stunden.

Die *Handelsrechnung* muss 1 x in Kopie (spät. 1 Tag vor Verladung bis 12 Uhr) und 1 x im Original (warenbegleitend) vorliegen. Die *Zollvollmacht* ** muss spät. 1 Tag vor Verladung bis 12 Uhr vorliegen.

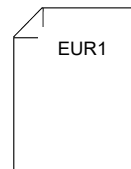
EINFUHR CH

Warenwert < € 6.000,-

Warenwert > € 6.000,00



Ursprungserklärung auf HR genügt + Unterschrift in Druckbuchstaben
1 x als Kopie spät. 1 Tag im Voraus &
1 x mit Originalunterschrift warenbegleitend



1 Warenverkehrsbescheinigung (EUR1)
Nachweis des Warenursprungs ist zu belegen:

- durch Langzeitlieferantenerklärung des Vorlieferanten
- durch detaillierte Selbstkostenkalkulation / genaue Produktionsbeschreibung

**2 Bewilligung**

Liegt eine Bewilligungsnummer vor, so ist keine EUR 1 Erstellung erforderlich.

Die Bewilligungsnummer ist auf der HR oder in der Ursprungserklärung * anzugeben.



MAIER

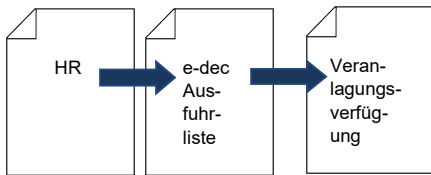


AUSFUHR CH

Ausfuhranmeldung in elektronischer Form (E-Dec / NCTS)

Eine Ausfuhrdeklaration erfolgt durch den CH Exporteur oder bei entsprechender Auftragserteilung durch die Maier Spedition GmbH.

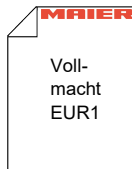
Die *Handelsrechnung* muss 1 x in Kopie (spät. 1 Tag vor Verladung bis 12 Uhr) & 1 x im Original (warenbegleitend) vorliegen.



- 1) Die erzeugte *e-dec Ausfuhrliste* wird bei der CH Ausgangszollstelle abgegeben und bestenfalls freigegeben.
- 2) Erzeugung der *Veranlagungsverfügung Ausfuhr*. Das Dokument gilt als Ausfuhrnachweis für den Exporteur über die MwSt (Archivierungspflicht 10 Jahre).

EINFUHR DE

Übernimmt die Maier Spedition GmbH die Einfuhrzollabfertigung, so bedarf es einer *Zollvollmacht*. Diese Vollmacht wird als Verzollungsauftrag verstanden und ist vom Importeur der Ware (EU) ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurückzusenden. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne die Vorlage.



Zu beachten:

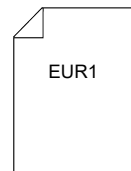
- Die *Zollvollmacht* od. Vollmacht EUR 1 ** muss spät. 1 Tag vor Verladung bis 12 Uhr vorliegen.
- Angabe der EORI Nr. des Importeurs notwendig (alternativ: Nachweis der Beantragung; Vorlage zur Beantragung erhalten Sie gerne von uns).

Warenwert < € 6.000,00 (oder CHF 10.300,00)



Ursprungserklärung auf HR genügt.

Warenwert > € 6.000,00 (oder CHF 10.300,00)



1 Warenverkehrsbescheinigung (EUR1)

Die Angabe des Warenursprungs ist erforderlich.

Hinweise: * Wortlaut der Ursprungserklärung: „Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. (1)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (2) Ursprungswaren sind.“

(Ort, Datum)

(Originalunterschrift, Name in Druckbuchstaben, Stempel)

- 1) Erfolgt die Erklärung durch einen ermächtigten Ausführer, so ist die Bewilligungsnummer zu nennen, andernfalls ist der kursive Teil in Klammern wegzulassen
- 2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben.

** Die Vorlage „Zollvollmacht“ oder „Vollmacht EUR 1“ senden wir Ihnen gerne auf Anfrage

*** Zur Beantragung einer EORI Nummer senden wir Ihnen gerne eine Vorlage (auf Anfrage)

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne **Frau Franziska Fischer** (Teamleiterin Zoll CH – DE) beratend zur Seite.
Tel.: +41 (0) 52 7428 116 / Email: f.fischer@spedition-maier.ch